

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Verfahren zur Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets sowie Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs für die Verordnung des Landratsamtes Roth über das Wasserschutzgebiet der Stadt Abenberg;

Antragsteller: Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg

Die Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, beantragt beim Landratsamt Roth am 10.01.2022, ergänzt am 31.05.2023, die Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Stadt Abenberg sowie die Aktualisierung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen der Stadt Abenberg.

Zum Schutz des Trinkwasservorkommens in Abenberg wurde vom Landratsamt Roth mit Verordnung vom 21. Januar 2010 für die Brunnen III und IV ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Zum Schutz der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Abenberg ist der Schutzgebietskatalog den aktuellen Anforderungen an den Grundwasserschutz anzupassen. Der vorgesehene erweiterte Schutzgebietsumfang berücksichtigt mit einer weiteren Schutzzone einen zukünftigen Brunnen V zur langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit der Stadt.

Das Landratsamt Roth führt das Verfahren für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf und der Schutzgebietsplan, aus welchem sich Art und Umfang des Wasserschutzgebiets ergeben, liegen in der Zeit

vom 25.09.2023 bis 24.10.2023

**im Rathaus der Gemeinde Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach,
Zimmer 3.02, 1. OG,
sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 227,**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Außerdem finden Sie diese Bekanntmachung auch unter folgendem Link im Internet (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wasserrechtsverfahren/aktuelle-wasserrechtsverfahren>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 08.11.2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Büchenbach oder beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 14.09.2023

Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Aushang am:	15.09.2023
Nicht abzunehmen vor:	09.11.2023
Abgenommen am:	10.11.2023